Synopse

Revision Kinderbetreuungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:

Geändert: **213.4** Aufgehoben: –

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
	Gesetz über die familienergänzende Kin- derbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, Ki- BeG)		
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverord- nung, PAVO) vom 19. Oktober 1977[SR 211.222.338] und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:		
	I.		

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
	Der Erlass BGS <u>213.4</u> , Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 29. September 2005 (Stand unbekannt), wird wie folgt geändert:		
Gesetz über die familienergän- zende Kinderbetreuung			
(Kinderbetreuungsgesetz, Ki- BeG)			
vom 29. September 2005			
Der Kantonsrat des Kantons Zug,			
in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977[SR 211.222.338] und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],			
beschliesst:			
1. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Zweck			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
¹ Das Gesetz legt den Rahmen für fa- milienergänzende Betreuungsange- bote fest.			
² Die familienergänzende Kinderbetreuung bezweckt:			
a) die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleich- tern;			
b) die Integration sowie Chancen- gleichheit der Kinder zu verbessern;			
c) die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern.			
§ 2 Angebote der Tagesbetreuung			
¹ Die nachstehenden Angebote in den Einwohnergemeinden unterstützen die Erziehungsberechtigten tagsüber in der Betreuung von Kindern im Vor- schulalter und von schulpflichtigen Kin- dern ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit.			
² Angebote sind insbesondere:			
a) Kindertagesstätten,			
b)			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
c) Tagesfamilien,			
d) schulergänzende Betreuung.	d) schulergänzende Betreuung-,	(redaktionelle Änderung [Strichpunkt])	(redaktionelle Änderung [Strichpunkt])
	e) Nannys.	Der Antrag wird abgelehnt.	Der Antrag wird abgelehnt.
§ 2a Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots 1 Die Einwohnergemeinden stellen in ihrer Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten oder Tagesfamilien für Kinder ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten sicher. 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betreuungstag. 3 Das Angebot gemäss Abs. 1 kann in Zusammenarbeit mit anderen Einwohnergemeinden sichergestellt werden. 4 Die Nutzung des Angebots durch die Erziehungsberechtigten ist freiwillig. 5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kinder-			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
⁶ Das Angebot der schulergänzenden Betreuung richtet sich nach dem Schulgesetz (SchulG) vom 27. Sep- tember 1990[BGS <u>412.11</u>].			
§ 3 Kantonale Aufgaben			
¹ Die zuständige Direktion			
a) führt die Oberaufsicht über die familienergänzenden Betreuungsangebote;			
b)			
c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden.			
d)			
e)			
² Der Regierungsrat legt abgestufte Qualitätsanforderungen an die Betreu- ungsangebote fest, welche die unter- schiedlichen Bedürfnisse berücksichti- gen.			
§ 4 Betriebsbewilligung und Aufsicht			
1			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
² Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.			
³ Dem Gemeinderat steht die Aufsicht über die Betreuungsangebote zu.			
§ 5 			
2. Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien			
§ 6 Grundsatz 1 Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien. 2 Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass Erziehungsberechtigte von Kindern mit besonderen Bedürfnissen keine erhöhten Tarife zu entrichten haben. Für zusätzliche Unterstützungsleistungen entschädigt die Einwohnergemeinde die Betreuungseinrichtung.			
§ 6a Kantonspauschale			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
¹ Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erzie- hungsberechtigten.			
² Die Pauschale entspricht 25 % bis 35 % der durchschnittlichen Betreu- ungstarife einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug und wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Di- rektion des Innern erhebt die durch- schnittlichen Tarife jährlich und berück- sichtigt dabei die unterschiedlichen Ta- rifarten.			
³ Erziehungsberechtigte haben unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Pauschale:			
a) das Kind hat den dritten Lebensmo- nat vollendet;			
b) das Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug;			
c) die Betreuung erfolgt in einem be- aufsichtigten Angebot;			
d) die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig oder in Ausbildung.			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
⁴ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Ausrichtung der Pauschale.	⁴ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Ausrichtung der Pauschale. Für die Höhe des Kantonsbeitrags und für dessen Voraussetzungen bei der Betreuung durch eine Nanny gelten die Bestimmungen für Tagesfamilien (Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a, b und d) sinngemäss.	Der Antrag wird abgelehnt.	Der Antrag wird abgelehnt.
	⁵ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Ausrichtung der Pauschale.	(Verschiebung)	(Verschiebung)
§ 6b Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinden 1 Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mittels Betreuungsgutscheinen an den Kosten der Erziehungsberechtigten. Diese können inner- und ausserkantonal eingelöst werden. 2 Die Einwohnergemeinden legen die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten fest und regeln die Grundsätze der Ausgestaltung sowie die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine.			
	³ Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Angeboten für alle Familien gewährleistet ist.	³ Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Angeboten für alle Familien <u>finanziell tragbarund damit gewährleistet</u> ist.	Dem Antrag wird zugestimmt. (Vorzug Antrag Regierung)

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
§ 6c Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten 1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Prüfung und Berechnung der Pauschale und der Betreuungsgutscheine erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie weitere erforderliche Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. 2 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen jede für die Kostenbeteiligung wesentliche Änderung der Verhältnisse umgehend zu melden.			
§ 6d Datenbearbeitung			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
¹ Die zuständigen Organe des Kantons und der Einwohnergemeinden können zur Prüfung des Anspruchs auf die Kantonspauschale sowie zur Prüfung des Anspruchs auf die Betreuungsgutscheine die dafür erforderlichen Daten der Kinder sowie der Erziehungsberechtigten im elektronischen Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung sowie aus den kantonalen Personenregistern erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.			
§ 6e Rückerstattung 1 Die Erziehungsberechtigten erstatten unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge mit Zins zurück. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR[SR 220]. 2 Die Rückerstattungsforderung verwirkt mit Ablauf von 10 Jahren seit Ausrichtung der letzten Beitragsleistung.			
§ 6f Weitere Kantons- und Gemeindebeiträge			

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
¹ Der Kanton und die Einwohnerge- meinden können den Betreuungsein- richtungen Beiträge leisten, insbeson- dere für besondere Leistungsange- bote, zur Weiterentwicklung der Ange- bote oder zur Qualitätsförderung.	¹ Der Kanten und die <u>Die</u> Einwohnergemeinden können den Betreuungseinrichtungen Beiträge leisten, insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung.	Der Antrag wird abgelehnt.	Dem Antrag wird zugestimmt.
3. Übergangsbestimmungen			
§ 7 			
§ 7a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1 Die Einwohnergemeinden nehmen innerhalb von 4 Jahren seit Inkrafttreten die für das Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots gemäss § 2a dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen vor.	² Für die §§ 2 Abs. 2 Bst. e und 6a Abs. 4 bestimmt der Regierungsrat das	Der Antrag wird abgelehnt.	Der Antrag wird abgelehnt.
	Inkrafttreten in einem separaten Beschluss.		
§ 8 			
	II.		
	Keine Fremdänderungen.		

[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. November 2024; inkl. Änderungen der Re- daktionskommission; Vorlage Nr. 3652.6 (Laufnummer 17950)	Anträge für 2. Lesung im KR	Haltung Regierungsrat	Haltung vorberatende Kommission
	III.		
	Keine Fremdaufhebungen.		
	IV.		
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.[Inkrafttreten am]		
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom		